



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband

Fabrikate, Tarife, Recht und Steuern

Sachmängelhaftung - Aktuelle Urteile nach der Schuldrechtsreform -

(Stand: Januar 2008)

Seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform am 01.01.2002 haben sich die deutschen Gerichte vielfach mit den Neuerungen, die das neue Sachmängelhaftungsrecht mit sich gebracht hat, auseinandergesetzt. Neben Urteilen der unteren Instanzen liegen inzwischen zahlreiche Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des BGH zu grundsätzlichen Rechtsfragen des neuen Sachmängelhaftungsrechts vor. Die nachfolgende Übersicht soll daher einen Überblick über wichtige Gerichtsentscheidungen zur Sachmängelhaftung mit Bezug zum Kfz-Gewerbe geben.

Bonn, 22.01.2008
gez. Ass. jur. Marion Nikolic

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verbrauchsgüterkauf	4
1.1 Unternehmereigenschaft	4
1.2 Zulässigkeit von Agenturgeschäften (Vermittlung von GW)	5
1.3 Zulässiger Ausschluss der Sachmängelhaftung oder Umgehung?	6
2. Angaben zur Beschaffenheit eines Fahrzeugs	7
2.1 Beschaffenheitsvereinbarung	7
2.2 Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (<i>kurz</i> : übliche Beschaffenheit)	10
2.3 Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeits- garantie	11
2.4 Werbung / Prospektangaben	12
2.5 Zustandsbericht	12
2.6 Untersuchungs- und Aufklärungspflicht	13
3. Sachmangel und Verschleiß	15
3.1 Sachmangel	15
3.2 Verschleiß	18
4. Darlegungs- und Beweislast / Beweislastumkehr	20
4.1 Beweislastverteilung	20
4.2 Beweislastumkehr des § 476 BGB	20
4.2.1 Anwendbarkeit beim Gebrauchtwagenkauf	21
4.2.2 Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache	21
4.2.3 Ausschluss der Beweislastumkehr wegen der „Art des Mangels“	22
4.2.4 Tabellarischer Überblick über die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung nach der BGH-Rechtsprechung	23
4.2.5 Widerlegbarkeit der Vermutungsregelung	26
5. Nacherfüllung	27
5.1 Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung	27
5.2 Nacherfüllungsfrist	28
5.3 Erfüllungsort der Nacherfüllung	28
5.4 Nutzungsausfallentschädigung	29
5.5 Beschädigung des Fahrzeugs während der Durch- führung von Nachbesserungsarbeiten	29
5.6 Selbstvornahme der Nacherfüllung	30

6. Rücktritt.....	31
7. Minderung	34
8. Schadensersatzansprüche	34
9. Aufwendungsersatzanspruch.....	34
10. Sachmängelhaftungsansprüche bei der Vermittlung von Neuwagengeschäften.....	35
11. Rückabwicklung: Nutzungsvergütung / Gebrauchsvorteile	35
11.1 Berechnung der Nutzungsvergütung.....	35
11.2 Nutzungsvergütung im Falle einer Ersatzlieferung.....	36
12. Verjährung.....	37
13. Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen.....	39

1. Verbrauchsgüterkauf

Seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform sieht das Gesetz einen besonderen Schutz des Käufers im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs vor. Hiervon spricht man, wenn ein „Unternehmer“ einen Neuwagen (NW) oder Gebrauchtwagen (GW) an einen „Verbraucher“ verkauft. In diesen Fällen ist ein genereller Ausschluss der Sachmängelhaftung nunmehr nicht mehr zulässig. Demgegenüber liegt ein Verbrauchsgüterkauf nicht vor, wenn ein „Unternehmer“ ein Fahrzeug an einen anderen „Unternehmer“ verkauft oder ein Verkauf unter Privatleuten erfolgt.

1.1 Unternehmereigenschaft

Daher ist die Klärung der Frage, ob ein „Unternehmer“ ein Fahrzeug an einen „Verbraucher“ verkauft hat, mitunter von ausschlaggebender Bedeutung. Hierzu sind bislang folgende Urteile ergangen:

• *Unternehmerstellung des Verkäufers*

Die Unternehmerstellung des Verkäufers setzt keine Gewinnerzielungsabsicht des Verkäufers voraus.	• BGH, Urteil vom 29.03.2006 (Az VIII ZR 173/05)
Die Unternehmereigenschaft des Kfz-Händlers wurde angenommen, obwohl im Kaufvertrag „von Privat“ eingefügt war, diesem aber die AGB des Händlers beigefügt waren.	• LG München I, Beschluss vom 20.10.2003 (Az. 30 S 9301/03) • AG München, Urteil vom 23.04.2003 (Az. 251 C 7612/03)
Dem Käufer obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung, dass der Verkäufer ein Fahrzeug als Unternehmer verkauft hat. Allein die steuerliche Zuordnung ist nicht entscheidend.	• KG Berlin, Urteil vom 11.09.2006 (Az. 12 U 186/05)

• *Unternehmerstellung des Käufers*

Bei Vortäuschen eines gewerblichen Verwendungszwecks für das Fahrzeug durch den Käufer ist ein vereinbarter Sachmängelhaftungsausschluss wirksam.	• BGH, Urteil vom 22.12.2004 (Az. VIII ZR 91/04)
Erwirbt ein Existenzgründer im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit ein Fahrzeug, liegt bereits Unternehmerhandeln vor.	• BGH, Beschluss vom 24.02.2005 (Az. III ZB 36/04)
Über die Unternehmereigenschaft des Käufers entscheidet nicht dessen innerer Wille, vielmehr ist der objektive Inhalt des Rechtsgeschäfts unter Einbeziehung der Begleitumstände maßgeblich. Enthält die Rechnung des Händlers einen Hinweis auf die Firma des Käufers und wird die Umsatzsteuer ausgewiesen, liegt ein Verkauf an einen Unternehmer vor.	• OLG Saarbrücken, Urteil vom 23.03.2006 (Az. 8 U 294/05-58)

Der Käufer kann nicht durch AGB zum Unternehmer erklärt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02)
Die Tätigkeit eines Käufers als Freiberufler allein genügt nicht für die Unternehmereigenschaft i.S.d. Sachmängelhaftung. Zusätzlich ist eine kausale Verknüpfung zwischen der unternehmerischen Tätigkeit und dem Fahrzeugkauf erforderlich, so dass es auf die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs ankommt.	<ul style="list-style-type: none"> • LG Frankfurt/M., Urteil vom 07.04.2004 (Az. 16 S 236/03) • AG Bad Homburg, Urteil vom 14.11.2003 (Az. 2 C 182/03)

Wird ein Fahrzeug an einen Unternehmer verkauft, kann auch nach der neuen Rechtslage die Sachmängelhaftung ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden. Neben der Frage der Zulässigkeit des Ausschlusses oder der Verkürzung im Einzelfall stellt sich hier nach wie vor die Frage, wie weit der vereinbarte Haftungsausschluss nach den im Kaufvertrag verwendeten Formulierungen nach dem Willen der Parteien reichen soll.

Der Verkauf eines GW an ein Leasingunternehmen unter Ausschluss der Sachmängelhaftung ist auch dann zulässig, wenn der GW anschließend von einem Verbraucher geleast werden soll. Der Leasingnehmer muss seine Rechte dann gegenüber dem Leasingunternehmen geltend machen. Eine leasingtypische Abtretungskonstruktion, die den Leasingnehmer unangemessen benachteiligt, ist in diesem Falle <i>ausnahmsweise</i> unwirksam und das Leasingunternehmen haftet für Mängel nach dem Mietrecht.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 85/05)
Wird dem Kaufvertrag sowohl die Formulierung „ gekauft wie gesehen “ als auch die Formulierung „ unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung “ zu Grunde gelegt, wird ein vollständiger Haftungsausschluss begründet, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die eine andere Auslegung rechtfertigen.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Saarbrücken, Urteil vom 06.09.2005 (Az. 4 U 163/04)

1.2 Zulässigkeit von Agenturgeschäften (Vermittlung von GW)

Zudem haben sich die Gerichte immer wieder mit der Frage auseinandergesetzt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Kfz-Händler auch heute noch den Verkauf von GW für Privatleute vermitteln darf, der – im Gegensatz zum Kfz-Händler – mit dem Kunden einen Ausschluss der Sachmängelhaftung wirksam vereinbaren darf. In der Zwischenzeit ist hierzu ein Grundsatzurteil des BGH ergangen, das zu einer Klärung vieler Fragen geführt hat.

Agenturgeschäfte sind zulässig und nicht generell als Umgehungsgeschäfte zu werten, wenn der Eigentümer des GW bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs trägt.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 26.01.2005 (Az. VIII ZR 175/04)
--	---

Agenturgeschäfte sind zulässig .	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Stuttgart, Urteil vom 19.05.2004 (Az. 3 U 12/04) • AG Hamburg-Altona, Urteil vom 04.09.2003 (Az. 317 C 145/03)
Agenturgeschäfte sind unzulässig , wenn sie sich als Umgehung darstellen: z.B. wenn durch die Bewerbung eines GW im Internet ein Kfz-Händler für einen Kunden einen Rechtsschein setzt, wonach der Händler als Verkäufer auftritt;	<ul style="list-style-type: none"> • AG Bonn, Urteil vom 04.06.2003 (Az. 7 C 19/03)
Tritt nach dem Wortlaut des Kaufvertrages nicht der Händler, sondern eine Privatperson als Verkäufer auf, muss der Käufer die Richtigkeitsvermutung der Kaufvertragsurkunde widerlegen.	<ul style="list-style-type: none"> • AG Charlottenburg, Urteil vom 10.07.2006 (Az. 237 C 187/05)

1.3 Zulässiger Ausschluss der Sachmängelhaftung oder Umgehung?

Gemäß § 475 BGB darf im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs zum Nachteil des Verbrauchers nicht von bestimmten gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden. Der Versuch, durch entsprechende Vereinbarungen über die Beschaffenheit eines GW de facto einen Ausschluss der Sachmängelhaftung zu erwirken, darf sich nicht als unzulässige Umgehung des § 475 BGB darstellen. Von einer unzulässigen Umgehung sind die Gerichte in folgenden Fällen ausgegangen:

Unzulässige Umgehungsversuche	
Nachweis über das Vorschieben einer Privatperson im Rahmen eines vermeintlichen Agenturgeschäftes, um den Haftungsausschluss durchzusetzen; der Händler muss sich so behandeln lassen, als sei er selber der Verkäufer des Fahrzeugs;	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 22.11.2006 (Az. VIII ZR 72/06) • OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.01.2006 (Az 1 U 99/05-34) • OLG Celle, Urteil vom 15.11.2006 (Az. 7 U 176/05)
Verkauf eines GW als „ Bastlerfahrzeug “	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Oldenburg, Urteil vom 22.09.2003 (Az. 9 W 30/03) • AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02)
Im Falle der Benennung einer Privatperson als Verkäufer im Kaufvertrag, wenn der Kfz-Händler ein von ihm selbst angekauftes Fahrzeug über das Internet zum Verkauf anbietet	<ul style="list-style-type: none"> • AG Bonn, Urteil vom 04.06.2003 (Az. 7 C 19/03)
Bei einem Hinweis auf „optische und technische Mängel“	<ul style="list-style-type: none"> • LG München I, Beschluss vom 20.10.2003 (Az. 30 S 9301/03) • AG München, Urteil vom 23.04.2003 (Az. 251 C 7612/03)
Durch fiktive Angaben wie „ Händlergeschäft “ oder „ Exportgeschäft “ erfolgt kein zulässiger Ausschluss der Sachmängelhaftung.	<ul style="list-style-type: none"> • LG Duisburg, Urteil vom 10.10.2003 (Az. 1 O 57/03)
Deklaration eines GW als „ Schrottauto “	<ul style="list-style-type: none"> • AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02)

2. Angaben zur Beschaffenheit eines Fahrzeugs

Das Sachmängelhaftungsrecht stellt im Gegensatz zur früheren Rechtslage auf die Beschaffenheit der Kaufsache ab. Beim Abschluss eines Kaufvertrages können die Vertragsparteien daher vereinbaren, welche Beschaffenheitsmerkmale ein zu erwerbendes Fahrzeug aufweisen soll. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind objektive Umstände, wie die Eignung für die nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung oder die bei Sachen der gleichen Art übliche Beschaffenheit, heranzuziehen. Fehlt dem Kaufgegenstand eine vereinbarte oder übliche Beschaffenheit etc., so wird hierdurch ein Sachmangel begründet. Ob den Händler oder Verkäufer diesbezüglich der Vorwurf einer arglistigen Täuschung trifft, spielt im Rahmen der Sachmängelhaftung – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – nur noch im Hinblick auf eine Verlängerung der Verjährungsfrist eine Rolle.

2.1 Beschaffenheitsvereinbarung

Beschaffenheitsvereinbarungen können sowohl beim Neuwagen- als auch beim Gebrauchtwagenverkauf getroffen werden. Daher ist zunächst einmal zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Angabe zum Fahrzeug als konkret vereinbarte Beschaffenheit des Fahrzeugs anzusehen ist.

<p>Zu den generellen Voraussetzungen einer Beschaffenheitsvereinbarung; Entscheidend ist, dass aus Sicht des Käufers der Wille des Verkäufers erkennbar wird, die Gewähr für das Vorhandensein einer bestimmten Beschaffenheit zu übernehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Brandenburg, Urteil vom 14.02.2007 (Az. 13 U 92/06)
<p>Durch den zutreffenden Verweis auf die Schadstoffklasse „Euro 3“ wird nicht zugleich auch konkludent eine Beschaffenheitsvereinbarung über die steuerliche Einordnung in „Euro 3“ abgeschlossen, die noch von anderen Kriterien abhängig ist:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2007 (Az. 2 U 28/07) • LG Heilbronn, Urteil vom 14.09.2006 (Az. 2 O 210/06 Sch)

Beim Kauf eines Neuwagens geht der Käufer zudem regelmäßig davon aus, dass das zu erwerbende Fahrzeug „**fabrikneu**“ ist. Nach der alten Rechtslage galt diese Eigenschaft daher regelmäßig als zugesichert. Nach der neuen Rechtslage ist davon auszugehen, dass das Merkmal der „Fabrikneuheit“ durch die Bezeichnung des Fahrzeugs als Neuwagen oder Neufahrzeug grundsätzlich als zumindest konkludent „vereinbart“ gilt. Schon das Fehlen nur eines Merkmals der Fabrikneuheit (z.B. Modellaktualität, Beschädigungsfreiheit, das Fehlen von Lagermängeln bzw. einer höchstens 12-monatigen Standzeit seit Herstellung) beseitigt die Eigenschaft der Fabrikneuheit.

<p>Ein Fahrzeug ist „fabrikneu“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei unveränderter Modellaktualität, • wenn es keine durch längere Standzeiten bedingten Mängel aufweist <u>und</u> • wenn zwischen Herstellung und Kaufvertragsabschluss nicht mehr als 12 Monate liegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 15.10.2003 (Az. VIII ZR 227/02)
---	---

<p>Ein unbenutztes Fahrzeug mit einer Tageszulassung ist fabrikneu, wenn alle Merkmale der Fabrikneuheit erfüllt sind, das Fahrzeug kurz nach der Erstzulassung, die sich auf wenige Tage beschränken muss, erfolgt und die Herstellergarantie sich um max. 2 Wochen verkürzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 12.01.2005 (Az. VIII ZR 109/04)
<p>Die Versehung eines EU-Neufahrzeugs mit einem dänischen „Registrierkennzeichen“, das von den dänischen Behörden im Rahmen der amtlichen Registrierung des Fahrzeugs ausgegeben wird; und das mit dem in Deutschland verwendeten „Roten Kennzeichen“ vergleichbar ist, hebt die Neuwageneigenschaft nicht auf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.12.2006 (Az. I-1 U 55/06)
<p>Modellwechsel hebt „Fabrikneuheit“ auf; Der Einbau eines um 50 % größeren Tanks stellt eine wesentliche Veränderung dar, selbst wenn diese nur im Rahmen einer sog. „Modellpflege“ erfolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Köln, Beschluss vom 18.01.2005 (Az. 22 U 180/04)
<p>Werden Fahrzeuge als „EU-Neufahrzeuge“ oder „neue EU-Fahrzeuge“ verkauft, müssen auch sie alle Merkmale der Fabrikneuheit aufweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2005 (Az. I-1 U 84/05) • LG Essen, Urteil vom 21.01.2005 (Az. 8 O 759/04)
<p>Fabrikneu trotz Überführungskilometer: Wird die vereinbarte Überführung per Achse, für die 500 km veranschlagt werden, um weniger als 100 km überschritten, hat dies <u>keinen</u> Einfluss für die Beurteilung der Fabrikneuheit, auch wenn nicht geklärt werden kann, aus welchem Grund die „Mehrkilometer“ angefallen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Dresden, Urteil vom 04.10.2006 (Az. 8 U 1462/06) • OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.12.2006 (Az. I-1 U 55/06)
<p>Ein Kfz ist auch dann noch „fabrikneu“, wenn es eine Tages- oder Kurzzulassung auf den Händler aufweist, die erst nach Vertragsabschluss erfolgt ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LG Wuppertal, Urteil vom 09.02.2006 (9 S 146/05)
<p>Der Käufer eines „fabrikneuen“ Fahrzeugs darf erwarten, einen unbeschädigten Wagen zu erhalten, sodass nur ganz unerhebliche Beschädigungen (hier: Lackschäden) nicht zu offenbaren sind. <i>Grenze</i>: Nachbesserungskosten in Höhe von 330 Euro;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LG Gießen, Urteil vom 11.11.2004 (Az. 4 O 269/04)
<p>Die Eigenschaft „fabrikneu“ entfällt auch bei Mängeln oder Schäden, die beim Hersteller entstanden und repariert worden sind, wenn es sich dabei nicht nur um unerhebliche Schäden handelt, die eine Wertminderung nach sich ziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LG Bonn, Urteil vom 26.09.2006 (Az. 3 O 372/05)
<p>Eine Überschreitung der vom BGH aufgestellten Jahresfrist zwischen Produktionsdatum und Kaufvertragsabschluss um 7 Tage ist unwesentlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LG Flensburg, Urteil vom 27.09.2006 (Az. 3 O 136/06)

Die BGH-Definition für das Merkmal der „Fabrikneuheit“ gilt auch für neue Motorräder .	<ul style="list-style-type: none"> • LG Berlin, Urteil vom 12.08.2004 (Az. 18 O 452/03)
---	--

Da schon das Fehlen nur eines Merkmals der Fabrikneuheit dazu führt, dass es sich bei dem „neuen“ Fahrzeug nicht mehr um ein „fabrikneues“ Fahrzeug handelt, stellt sich bisweilen die Frage, ob denn der Käufer in diesem Falle auch über das Fehlen weiterer Merkmale der Fabrikneuheit aufzuklären ist.

Ist ein Fahrzeug unstreitig nicht mehr fabrikneu, darf ein Käufer nicht erwarten, dass der „Neuwagen“, abgesehen von dem bekanntermaßen fehlenden Kriterium, die übrigen Kriterien der Fabrikneuheit erfüllt, es sei denn es wurde ausdrücklich oder konkludent eine Beschaffenheitsvereinbarung bezüglich des weiteren, fehlenden Merkmals der Fabrikneuheit getroffen..	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Köln, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 8 U 89/03)
--	---

Darf ein „neues“ Fahrzeug nicht mehr als „fabrikneu“ verkauft werden, wird es häufig als „**Lagerfahrzeug**“ vermarktet. Auch insofern stellt sich die Frage nach der zulässigen Lagerdauer.

Eine zeitliche Befristung auf 24 Monate ist nicht sachgerecht. Ob ein Sachmangel gegeben ist, hängt davon ab, ob im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Käufer von einer geringeren Lagerzeit als der tatsächlichen ausgehen durfte. Da das Modelljahr nicht mit dem Kalenderjahr identisch ist, ist es unschädlich, wenn das Fahrzeug bereits aus der 2. Jahreshälfte des Vorjahres der Modelljahresbezeichnung stammt.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Braunschweig, Urteil vom 07.07.2005 (Az. 2 U 128/04)
--	--

Beschaffenheitsvereinbarungen können aber – wie eingangs bereits erwähnt - auch beim **Gebrauchtwagenverkauf** getroffen werden.

Wird ein Gebrauchtwagen als „ fahrbereit “ verkauft, übernimmt der Verkäufer die Gewähr dafür, dass das Fahrzeug nicht mit verkehrsgefährdenden Mängeln behaftet ist, aufgrund derer es bei einer Hauptuntersuchung als verkehrsunsicher eingestuft werden müsste. Zudem muss eine gefahrlose Benutzung im Straßenverkehr möglich sein.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 22.11.2006 (Az. VIII ZR 72/06)
--	--

<p>Wird ein Gebrauchtfahrzeug in „gebrauchsfähigem Zustand“ verkauft, übernimmt der Verkäufer die Gewähr dafür, dass das Fahrzeug nicht mit verkehrsgefährdenden Mängeln behaftet ist, aufgrund derer es bei einer Hauptuntersuchung als verkehrsun-sicher eingestuft werden müsste.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AG Brückeburg, Urteil vom 23.10.2006 (Az. 31 C 348/05)
<p>Bilden die Erstzulassung und die relative Neuwertigkeit eines GW die Vertragsgrundlage eines GW-Kaufvertrages, so weist das Fahrzeug bei einem erheblichen Auseinanderfallen von Produktionsdatum und Erstzulassung nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf. Dies gilt z.B. bei einem als Vorführgewagen mit einem Kilometerstand von 10 km erworbenen GW, wenn zwischen Herstellung und Erstzulassung ein Zeitraum von 1 Jahr und 11 Monaten liegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Celle, Urteil vom 13.07.2006 (Az. 11 U 254/05)
<p>Objektiv unrichtige Beschaffenheitsangaben begründen <u>nicht</u> zwangsläufig einen Sachmangel, sondern nur, wenn die maßgeblichen Verkehrskreise der Abweichung einen Wert beimessen. Die falsche Angabe des Herstellungsmonats begründet dann keinen Minderwert, wenn das Baujahr stimmt und zum angegebenen Herstellungsdatum noch kein Nachfolgemodell auf dem Markt war.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Hamburg, Urteil vom 28.12.2005 (Az. 14 U 85/04)
<p>Mit Angaben zur Gesamtfahrleistung wird zumindest auch eine Beschaffenheitsangabe dahingehend gemacht, dass der Motor nicht wesentlich stärker verschlissen ist, als es die mitgeteilte Laufleistung erwarten lässt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.05.2006 (Az. I – 1 U 132/05)

2.2 Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (**kurz**: übliche Beschaffenheit)

Darüber, ob eine bestimmte Beschaffenheit bei „Sachen der gleichen Art“ üblich ist, wie es § 434 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BGB u.a. vorsieht, lässt sich trefflich streiten. Inzwischen liegen auch hierzu Urteile diverser Gerichte vor.

<p>Auch ohne entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung darf der Käufer eines Gebrauchtwagens erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfallschaden erlitten hat, der über einen Bagatellschaden hinausgeht. Bei Personenkraftwagen fallen unter Bagatellschäden nur ganz geringfügige Lack-schäden, Blechschäden generell nicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 10.10.2007 (Az. VIII ZR 330/06)
--	---

<p>Beim Kauf eines Gebrauchtwagens gehört es - auch ohne ausdrückliche Vereinbarung - zur vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit, dass bei den vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen sämtliche erforderliche Arbeiten durchgeführt worden sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Koblenz, Urteil vom 19.04.2007 (Az. 5 U 768/06)
---	---

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Kaufgegenstand der üblichen Beschaffenheit entspricht, ist weiterhin entscheidend, auf welche maßgebliche Vergleichsgruppe abzustellen ist und welcher Vergleichsmaßstab anzulegen ist.

<p>Die Üblichkeit der Beschaffenheit ist auch an dem Qualitätsstandard zu messen, den vergleichbare Produkte anderer Hersteller erreicht haben und der die Markterwartung prägt („globaler Qualitätsvergleich“). Damit werden auch Serienfehler vom Sachmangelbegriff erfasst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2005 (Az. I-3 U 12/04) • OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. I-1 U 38/06) • OLG Stuttgart, Urteil vom 15.08.2006 (Az. 10 U 84/06) • OLG Jena, Urteil vom 19.01.2006 (Az. 1 U 846/04) • OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. 1 U 38/06)
<p>Für den Stand der Technik eines Neufahrzeugs kommt es nicht auf die optimale tech. Lösung an, sondern auf die Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit. Derart ungeeignete Konstruktionen / Materialien muss der Hersteller aus der Produktion nehmen. Dementsprechend muss ein Cabriolet in einer Waschanlage (inkl. Vorreinigung) gereinigt werden können, ohne dass Wasser in den Innenraum eintritt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)

2.3 Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie

Durch ausdrücklichen Hinweis auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Fahrzeugeigenschaften setzt sich der Kfz-Händler einer verschärften Haftung aus, wenn sein Verhalten als Garantieübernahme zu werten ist. Stimmen in diesem Fall die Angaben nicht mit den tatsächlichen Fahrzeugeigenschaften überein, ist der Kfz-Händler selbst bei fehlendem Verschulden schadensersatzpflichtig.

<p>Allgemeines zu den Voraussetzungen, die an eine Beschaffenheitsgarantie zu stellen sind; Eine Beschaffenheitsgarantie liegt in der Regel u.a. in den Fällen der „Zusicherung einer bestimmten Fahrzeugeigenschaft“ nach früherem Recht vor. Ob dies auch für Kilometerangaben oder Angaben des Händlers über die Laufleistung des Fahrzeugs gilt, hat der BGH in Frage gestellt, aber unbeantwortet gelassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 29.11.2006 (Az. VIII ZR 82/06)
---	--

Auch wenn ein Gebrauchtwagen als „ fahrbereit “ verkauft wird, übernimmt der Verkäufer in der Regel keine Haltbarkeitsgarantie .	• BGH, Urteil vom 22.11.2006 (Az. VIII ZR 72/06)
Durch ausdrückliche Erklärung zur Gesamtfahrleistung , ohne einschränkende Hinweise wie z.B. „laut Angaben des Vorbesitzers“, wird eine Beschaffheitsgarantie übernommen.	• OLG Koblenz, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 5 U 1385/03) • OLG Rostock, Urteil vom 11.07.2007 (Az. 6 U 2/07)
Im Falle der Übernahme einer Haltbarkeitsgarantie für einen GW trägt der Verkäufer die Beweislast für den unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs während der Garantiezeit.	• OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.02.2004 (Az. 4 U 163/00)
Eine vom Käufer separat abschließbare Gebrauchtwagengarantie stellt keine Beschaffheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.	• OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04)

2.4 Werbung / Prospektangaben

Durch Werbeaussagen in Prospekten oder ähnlichem wird oftmals auf besonders „positive“ Eigenschaften des beworbenen Fahrzeugs hingewiesen. In diesem Falle stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen ein Kfz-Händler für Angaben in einem Prospekt oder einer Werbeanzeige haftet.

NW-Kauf: Der Händler haftet für Prospektangaben des Herstellers/Importeurs. Bei Abweichungen von Prospektangaben ist das Fahrzeug nicht zur „gewöhnlichen Verwendung geeignet“, so dass von einem Sachmangel auszugehen ist. Dies gilt, wenn ein Fahrzeug statt - wie beworben - mit Normalbenzin , tatsächlich nur mit Superplus betrieben werden kann.	• OLG München, Urteil vom 15.09.2004 (Az. 18 U 2176/04)
Mündliche Äußerungen wie „ Fahrzeug durchgecheckt und top fit “ sind reine Werbeanpreisungen ohne rechtlichen Hintergrund.	• OLG Bamberg, Urteil vom 20.12.2000 (Az. 8 U 68/00)
NW-Kauf: Der Händler haftet u.U. auch für abweichende Angaben in Werbeprospekten des Herstellers, wenn zwischen Kaufvertragsangebot und Vertragsschluss Prospektänderungen erfolgen.	• AG Essen-Steele, Urteil vom 04.11.2003 (Az. 17 C 352/02)

2.5 Zustandsbericht

Im Rahmen eines Gebrauchtwagenverkaufs werden häufig Zustandsberichte oder Gutachten über das zu verkaufende Fahrzeug erstellt, in dem vor allem Mängel des Fahrzeuges beschrieben werden. Hierdurch soll späteren Reklamationen des Käufers vorgebeugt werden, da dieser sich auf Mängel, die er bei Abschluss des Kaufvertrages kannte, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr berufen darf.

Der Ölverlust am Differenzial stellt keinen Sachmangel dar, wenn er im Zustandsbericht aufgeführt ist.	• LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)
Ein ausführlicher Zustandsbericht, der auch sämtliche Sonderausstattungen umfasst, schützt bei Geltendmachung fehlender, angeblich zugesicherter weiterer Sonderausstattung.	• AG Hanau, Urteil vom 24.01.2003 (Az. 33 C 728/02)
Für die Erstellung eines Zustandsberichts ist eine zeitnahe Untersuchung des GW zum Kaufvertragsabschluß notwendig: Ein Zeitraum von etwa 1 Monat ist dann zu lang, wenn in diesem Zeitraum noch entsprechende Fahrzeugschäden eintreten können.	• AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)

2.6 Untersuchungs- und Aufklärungspflicht

Immer wieder stellt sich in Fällen der Sachmängelhaftung die Frage, ob vor Weiterverkauf eines Gebrauchtwagens eine Untersuchungs- und/oder Aufklärungspflicht des Kfz-Händlers besteht, so z.B. hinsichtlich der Ermittlung und/oder Offenbarung reparierter Unfallschäden etc.. Wird ein Käufer trotz bestehender Aufklärungspflicht über für ihn wesentliche Umstände vom Verkäufer nicht aufgeklärt, steht dem Käufer neben den Sachmängelhaftungsansprüchen unter Umständen auch das Recht zu, den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Liegen die Voraussetzungen für eine derartige Anfechtung vor, so wirkt sich dies, durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist, auch auf die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers aus (*siehe hierzu Punkt 12*).

Ohne Vorliegen besonderer Anhaltspunkte für einen früheren Unfallschaden , obliegt dem Verkäufer <u>nicht</u> die Pflicht, das Fahrzeug auf Unfallschäden zu untersuchen. Allerdings muss der Verkäufer in diesem Falle die Begrenztheit seines Kenntnisstandes gegenüber dem Käufer deutlich machen, wenn er die Unfallfreiheit in einer Weise behauptet, die dem Kunden den Eindruck vermitteln kann, die Zusicherung beruhe auf der Grundlage verlässlicher Kenntnis.	• BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05)
Angaben zu Unfallschäden umfassen sowohl den Schadenshergang als auch den Schadensumfang. Kann der Verkäufer hierzu keine Angaben machen, ist der Käufer darauf hinzuweisen. „ Leichter Anfahrtschaden “ bedeutet einen leichten Schaden durch Anfahren (nicht: ein Schaden durch leichtes Anfahren), der mit einem Reparaturaufwand von 400 - 500 Euro behoben werden kann.	• OLG Köln, Beschluss vom 17.01.2006 (Az.4 U 27/05)
Sind einem Händler Abweichungen von der auf dem Tacho angezeigten Laufleistung zur tatsächlichen Gesamtfahrleistung bekannt (z.B. wegen des Einbaus eines Tauschtachos), hat er den Käufer hierüber unaufgefordert aufzuklären.	• OLG Köln, Urteil vom 13.03.2007 (Az. 22 U 170/06)

Der Verkäufer muss über die Standzeit eines GW aufklären, wenn zwischen Produktion und Erstzulassung eine ungewöhnlich lange Zeitspanne liegt. Gegeben bei Vorführwagen mit 3.000 km und einer Standzeit von 2 ½ Jahren;	• OLG Oldenburg, Urteil vom 28.10.2005 (Az. 6 U 155/05)
Der Begriff „ Transportschaden “ bezeichnet nur Beschädigungen, die das Kfz „während des Transports“ erlitten hat, d.h. während der Fahrt oder beim diesbezüglichen Auf- oder Abladen. Ein durchschnittlicher Privatkäufer darf ohne Zusatzinformationen von eher leichten bis mittleren Beschädigungen ausgehen.	• OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.08.2006 (Az. I-1 U 233/05)
Der Verkäufer eines reimportierten GW muss den Käufer unaufgefordert über die Reimporteigenschaft des Fahrzeugs aufklären, solange diese auf dem deutschen GW-Markt einen erheblichen preismindernden Faktor darstellt. Ansonsten ist der Kaufvertrag anfechtbar. Ein Sachmangel liegt nur vor, wenn das Fahrzeug zusätzlich zur Reimporteigenschaft, nicht mit allen in Deutschland serienmäßig angebotenen Ausstattungsmerkmalen ausgestattet ist.	• OLG Naumburg, Urteil vom 07.12.2005 (Az. 6 U 24/05)
Eine nicht fachgerecht durchgeführte Reparatur eines schweren Unfallschadens in Polen ist bei einem späteren Weiterverkauf des Fahrzeugs offenbarungspflichtig.	• LG Duisburg, Urteil vom 04.06.2004 (Az. 1 O 515/02)
Im Rahmen der Durchführung von Werkstattdienstleistungen besteht keine Aufklärungspflicht der Werkstatt hinsichtlich zukünftiger Auswechslungstermine (hier: Zahnriemenwechsel), wenn die Auswechslungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder nicht innerhalb der nächsten 3 Monate abläuft.	• AG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2007 (Az. 31 C 59/06)

Darüber hinaus gibt es aber auch **nach** Abschluss des Kaufvertrages noch Situationen, in denen eine Untersuchung des Fahrzeugs geboten und eine anschließende Aufklärung des Käufers erforderlich sein kann, damit der Käufer seine Sachmängelhaftungsrechte wahrnehmen kann.

Bei einem nur kurzen Werkstattaufenthalt zur unentgeltlichen Reparatur einer Kleinigkeit besteht <u>ausnahmsweise</u> keine Pflicht zur Untersuchung des Fahrzeugs im Hinblick auf eine Rückrufaktion .	• OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04)
--	---

3. Sachmangel und Verschleiß

3.1 Sachmangel

Voraussetzung für Käuferansprüche nach dem Sachmangelhaftungsrecht ist nach wie vor das Vorliegen eines Sachmangels. Hat der Käufer Kenntnis vom Vorhandensein bestimmter Mängel, kann er sich später insoweit generell nicht mehr auf das Sachmangelhaftungsrecht berufen.

Sachmängel haben die Gerichte in folgenden Fällen angenommen:

Sachmängel	
Fahrzeug, das als „ Jahreswagen “ verkauft wird, wenn zwischen der Herstellung und der Erstzulassung mehr als 12 Monate liegen;	• BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 180/05)
Kilometerangaben sind als Angaben über die Laufleistung zu verstehen, wenn sie nicht mit Einschränkungen oder erkennbaren gegenteiligen Hinweisen versehen sind.	• BGH, Urteil vom 29.11.2006 (Az. VIII ZR 82/06)
Unfallschäden eines Gebrauchtwagens, bei denen es zu mehr als Bagatellschäden gekommen ist; bei <u>Personenkraftwagen</u> : Unfallschäden sind nicht nur geringfügige Lackschäden sowie Blechschäden , selbst wenn diese mit geringem Kostenaufwand fachgerecht repariert worden sind;	• BGH, Urteil vom 10.10.2007 (Az. VIII ZR 330/06)
GW-Kauf: Mehrjährige Abweichung zwischen dem Herstellungsdatum und dem Datum der Erstzulassung ;	• OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.05.2004 (Az. 1 U 10/04)
Vorführgewagen mit 10 km Laufleistung, bei dem zwischen dem Produktionsdatum und der Erstzulassung 23 Monate liegen;	• OLG Celle, Urteil vom 13.07.2006 (Az. 11 U 254/05)
GW-Kauf: Das Datum der Betriebserlaubnis liegt wesentlich vor dem Datum der Erstzulassung ; Bei Abschluss des Kaufvertrages wird stillschweigend vorausgesetzt, dass das Fahrzeug in dem Jahr hergestellt worden ist, auf das das Datum der Erstzulassung schließen lässt.	• LG Bautzen, Beschluss vom 20.07.2005 (Az. 2 O 339/05)
GW-Kauf: Abweichung vom vertraglich vereinbarten Modelljahr ;	• OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)
Standzeit eines Gebrauchtwagens von 3 Jahren ohne Aufklärung des Käufers;	• OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2003 (Az. 3 U 49/02)
Fehlende Betriebsfähigkeit , wie z.B., bei nicht typengerechtem Austauschmotor;	• OLG Bremen, Urteil vom 10.09.2003 (Az. 1 U 12/03 b)
Erlöschen der Betriebserlaubnis durch Ein- oder Anbau von Teilen, die das Abgasverhalten nachteilig beeinflussen, wenn eine Abnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen unterbleibt und/oder eine Abnahmebestätigung fehlt;	• OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.03.2006 (Az. 1 U 181/05)

<p>Konstruktionsfehler (im Gegensatz zu bloßen konstruktionsbedingten Eigenheiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • konstruktiv bedingte Formunbeständigkeit der Pkw-Innenverkleidung; • Riss am Zylinderkopf, der nicht dem Stand der Technik entspricht; • Ausfall des Automatikgetriebes bei geringer Laufleistung; • Erhöhter Getriebeverschleiß eines überwiegend für den amerikanischen Markt produziertes Fahrzeug, das aber auch in Mitteleuropa vertrieben wird; 	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167) • OLG Thüringen, Urteil vom 19.01.2006 (Az. 1 U 846/04) • OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. 1 U 38/06) • OLG Stuttgart, Urteil vom 15.08.2006 (Az. 10 U 84/06)
<p>Konstruktionsbedingte Besonderheit, die zu außergewöhnlichem Verschleiß führt, der nicht durch Wartungsmaßnahmen verhindert werden kann;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. 1 U 38/06) • OLG Brandenburg, Urteil vom 13.06.2007 (Az. 13 U 162/06)
<p>Konstruktionsbedingte, serienmäßige Beschleunigungsverzögerung eines neuen Geländewagens, der vorliegend sogar zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führte (10 Sekunden Verzögerung in einem Geschwindigkeitsbereich über 140 km/h);</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.06.2007 (Az. 9 U 239/06)
<p>Produktion in einem Land außerhalb der EU (bei fehlender Aufklärung);</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)
<p>Qualitative Minderleistungen, wie fehlender Einbau von Sonderausstattungen oder das vereinbarte Tieferlegen des Fahrzeugs;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)
<p>Dauerbruch einer Ventildfeder als Ursache eines Motorschadens bei einem 10 ½ Jahre alten Porsche;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Köln, Urteil vom 11.11.2003 (Az. 22 U 88/03)
<p>Wassereintritt an den Innenscheiben eines für die Benutzung von Waschanlagen zugelassenen Cabrios bei der Durchfahrt durch eine Waschstraße;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
<p>Wassereintritt in den Innenraum eines Geländewagens;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.04.2007 (Az. I-1 U 252/06)
<p>NW-Kauf: Bei objektiver und subjektiver Farbabweichung gegenüber der vom Hersteller verwendeten Farbbezeichnung (hier: bei der als „carbonschwarz“ bezeichneten Farbe handelte es sich tatsächlich eher um einen Blauton);</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Köln, Beschluss vom 14.10.2005 (Az. 10 U 88/05) • Landgericht Aachen, Urteil vom 26.04.2005 (Az. 12 O 493/04)
<p>Fehlende Unfallfreiheit;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LG München I, Urteil vom 02.10.2003 (Az. 32 O 11282/03)
<p>Der Hinweis auf einen Hagelschaden umfasst keine Unfallschäden. Ein Kfz ist bei zusätzlich vorliegendem Unfallschaden nicht „unfallfrei laut Vorbesitzer“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kammergericht Berlin, Urteil vom 10.11.2003 (Az. 8 U 179/03)
<p>Falsche Angabe der Laufleistung;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02) • LG Coburg, Urteil vom 11.04.2006 (Az. 23 O 596/05)

Defekt am Fensterheber und Rost an Kofferraumschaltern eines Neuwagens;	• LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)
Schäden am Getriebe , an der Sitzheizung , der Standheizung und am Tempomat bei einem 8 Jahre alten Opel Omega Caravan;	• LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 (Az. 32 O 713/02)
Feuchtigkeit im Scheinwerfer ;	• LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)
Ein Fehler, der zu einem Kabelbrand führt;	• AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02)
Ein Defekt der automatischen Freilaufbremse ;	• AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)
Defekt am Katalysator : Es kommt nur ein technischer Defekt in Betracht, da ein Verschleiß nicht möglich ist.	• AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02) <i>(andere Ansicht: AG Offenbach, Urteil vom 27.09.2004 (Az. 38 C 276/04))</i>
Frühere Verwendung eines Fahrzeugs als Mietwagen haftet einem Pkw auf Dauer an;	• AG Bergheim, Urteil vom 14.01.2005 (Az. 28 C 260/03)

Demgegenüber wurde das Vorliegen eines Sachmangels in folgenden Fällen **verneint**:

Die Reimporteigenschaft eines GW allein begründet noch keinen Sachmangel. (Etwas anderes gilt, wenn das Fahrzeug zusätzlich nicht alle in Deutschland serienmäßig angebotenen Ausstattungsmerkmale aufweist.)	• OLG Naumburg, Urteil vom 07.12.2005 (Az. 6 U 24/05)
Unerhebliche Abweichung von weniger als 5 % von der angegebenen Höchstgeschwindigkeit ;	• OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.09.2005 (Az. I-3 U 8/04)
Eine frühere Kurzzulassung/Tageszulassung , über die der Käufer nicht informiert worden ist, begründet beim Gebrauchtwagenkauf keinen Sachmangel.	• OLG Brandenburg, Urteil vom 14.02.2007 (Az. 4 U 68/06)
Wassereintritt in den Innenraum eines zur Benutzung von Waschanlagen zugelassenen Cabrios , aufgrund der mit einem Hochdruckgerät durchgeführten Vorreinigung, wenn eine derartige Vorreinigung entsprechend der Karosseriepflegetanleitung des Herstellers auch ohne Wassereintritt ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;	• OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
Führt eine konstruktionsbedingte Besonderheit zu einem erhöhten Wartungsbedarf , deren Beachtung gravierende Defekte am Pkw verhindert, liegt kein Sachmangel vor, wenn der Käufer die vom Hersteller empfohlenen Wartungsintervalle nicht eingehalten hat.	• OLG Brandenburg, Urteil vom 13.06.2007 (Az. 13 U 162/06)
Kurz anhaltende, durch die Steuerkette verursachte Geräusche , begründen auch bei einem Neuwagen keinen Sachmangel;	• LG Köln, Urteil vom 08.07.2005 (Az. 5 O 335/03)

Ein CD-Autoradio , das nicht alle kopiergeschützten CD's abspielen kann, stellt keinen Sachmangel dar:	<ul style="list-style-type: none"> • AG Aachen, Urteil vom 28.11.2003 (Az. 84 C 210/03)
Vorübergehendes Zulassungshindernis im Ausland , weil das Fahrzeug immer noch einer internationalen Suchfahndung unterlag; (<i>Anmerkung</i> : Das Fahrzeug wurde im Rahmen eines Betrugsverfahrens gesucht, sodass der Händler vom Vorbesitzer (gutgläubig) Eigentum erwerben konnte.)	<ul style="list-style-type: none"> • LG Karlsruhe, Urteil vom 28.11.2006 (Az. 2 O 237/06)

3.2 Verschleiß

Von Sachmängeln zu unterscheiden sind bei Gebrauchtwagen typische Verschleißerscheinungen. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, trägt nämlich der Käufer das Risiko für normale Verschleiß-, Abnutzungs- und Alterungserscheinungen.

Verschleiß (keine Haftung des Kfz-Händlers ohne besondere Vereinbarung)	
Schlagartiger Defekt eines Dichtungsringes im Turbolader eines 9 Jahre alten Fahrzeugs (190.000 km);	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az. VIII ZR 43/05)
Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen sind keine Sachmängel, wenn sie nicht über das hinausgehen, was bei einem Fahrzeug des betreffenden Typs und Alters angesichts seiner Laufleistung zu erwarten ist.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Bamberg, Urteil vom 20.12.2000 (Az. 8 U 68/00) • LG Dessau, Beschluss vom 23.12.2002 (Az. 7 T 542/02) • AG Neukölln, Urteil vom 03.08.2004 (Az. 18 C 114/04)
Der Verkäufer haftet nicht für normalen Verschleiß , und zwar <ul style="list-style-type: none"> • unabhängig von den Auswirkungen des Defekts an dem Verschleißteil, • i.d.R. zudem auch nicht für nach der Fahrzeugübergabe fortschreitenden Normalverschleiß und/oder • auch dann nicht, wenn durch ihn nach der Fahrzeugübergabe ein Defekt an einem anderen Teil auftritt, dass kein Verschleißteil ist. <p>Das gilt nicht, wenn ein infolge normalen Verschleißes nach Fahrzeugübergabe auftretender Defekt durch eigenübliche Sorgfalt, insbesondere Wartung oder Inspektion, hätte verhindert werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
Ein frühzeitiger Verschleiß der Vorderreifen aufgrund werksseitiger Tieferlegung des Fahrzeugs stellt keinen „mangelbedingten“ Verschleiß dar und begründet somit keinen Sachmangel.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.06.2005 (Az. I – 1 U 28/05)

Für die Frage, ob es sich um einen hinzunehmenden „normalen“ oder einen Sachmangel begründenden „atypischen“ Verschleiß handelt, ist auf die Fahrzeuge verschiedener Produzenten im globalen Vergleich abzustellen (These vom Globalvergleich), also nicht nur auf Fahrzeuge der gleichen Marke und des gleichen Typs. Selbst Serienfehler können daher ggf. auch einen Sachmangel begründen.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2005 (Az. I – 3 U 12/04) • OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. I – 1 U 38/06) (<i>Revision zugelassen</i>)
Regenwasser im Fahrgastraum , mangelhafte Stoßdämpfer und Querlenker bei einem Ford Fiesta (13 Jahre alt, 122.500 km, Kaufpreis 600 €);	<ul style="list-style-type: none"> • LG Dessau, Beschluss vom 23.12.2002 (Az. 7 T 542/02)
Falsch eingestellte Spur bei einem 8 Jahre alten Opel Omega Caravan;	<ul style="list-style-type: none"> • LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 (Az. 32 O 713/02)
Riss des Zahnriemens ;	<ul style="list-style-type: none"> • LG Itzehoe, Urteil vom 25.07.2003 (Az. 6 O 523/02) • AG Aachen, Urteil vom 10.12.2003 (Az. 14 C 161/03) • AG Geilenkirchen, Urteil vom 26.04.2006 (Az. 10 C 12/06)
Riss eines Zahnriemens vor Erreichen des Austauschintervalls bei einem Renault Clio (3 Jahre alt, 110.000 km);	<ul style="list-style-type: none"> • AG Offenbach, Urteil vom 15.01.2003 (Az. 380 C 286/02)
Geringfügige Lackschäden	<ul style="list-style-type: none"> • LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)
Bremsenverschleiß nach Bremsstandprüfung und Ölverlust ;	<ul style="list-style-type: none"> • LG Aachen, Urteil vom 23.10.2003 (Az. 6 S 99/03)
Schaden an Peripherieteilen an der Ansauganlage eines Kompressors bei einem 6 Jahre alten Audi A 4 Avant 1,9 TDI;	<ul style="list-style-type: none"> • AG Geislingen, Urteil vom 23.09.2003 (Az. 3 C 600/03)
Funktionsunfähiger Katalysator bei einem 9 Jahre alten GW mit einer Laufleistung von 150.000 km;	<ul style="list-style-type: none"> • AG Offenbach, Urteil vom 27.09.2004 (Az. 38 C 276/04) <p><i>(andere Ansicht: AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02))</i></p>

4. Darlegungs- und Beweislast / Beweislastumkehr

4.1 Beweislastverteilung

Ob Ansprüche begründet sind oder nicht, hängt oftmals auch von der Frage ab, wer für das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Tatsachen beweispflichtig ist. Kann ein erforderlicher Beweis nicht geführt werden, geht dies zu Lasten des Beweispflichtigen. Beweispflichtig ist in der Regel die Partei, die sich auf für sie günstige Tatsachen beruft, sofern das Gesetz keine abweichende Regelung von diesem Grundsatz enthält.

Dem Käufer obliegt die Beweislast für das Vorliegen eines Sachmangels (§ 363 BGB). Eine Umkehr der Beweislast nach § 476 BGB erfolgt hier nicht, da die Vorschrift zu Gunsten des Käufers nur eine in <u>zeitlicher</u> Hinsicht wirkende Vermutung enthält.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 02.06.2004 (Az. VIII ZR 329/03) • OLG Frankfurt/M., Urteil vom 18.07.2007 (Az. 13 U 164/06) • OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.10.2007 (Az. 3 U 30/07) • LG Dortmund, Urteil vom 03.01.2007 (Az. 22 O 85/06)
Beruhet eine von mehreren möglichen Schadensursachen nur auf Verschleiß und nicht auf einer vertragswidrigen Beschaffenheit zur Zeit des Gefahrenübergangs, kann nicht abschließend geklärt werden, <u>ob</u> ein Sachmangel vorliegt. Hierfür trägt der Käufer die Beweislast.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az VIII ZR 43/05) • LG Dortmund, Urteil vom 03.01.2007 (Az. 22 O 85/06)
Die Zahlung eines Teilbetrages oder die Erbringung von Kulanzleistungen kann im Einzelfall u.U. als „Zeugnis des Händlers wider sich selbst“ gewertet werden und somit zu einer Umkehr der Beweislast zu Lasten des Händlers führen.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 01.12.2005 (Az. I ZR 284/02)
NW-Kauf: Die Beweislast für die Aufklärung über eine fehlende Modellaktualität liegt beim Kfz-Händler.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2004 (Az. 1 U 11/04)
Der Verkäufer trägt die Beweislast für die Verkürzung der Sachmängelhaftungsfrist .	<ul style="list-style-type: none"> • AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02)
Die Kosten für die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens zur Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, sind dem Käufer zu erstatten, wenn sie zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich waren.	<ul style="list-style-type: none"> • AG Marienberg, Urteil vom 04.08.2006 (Az. 2 C 61/06)

4.2 Beweislastumkehr des § 476 BGB

Für den Verbrauchsgüterkauf enthält § 476 BGB eine Sonderregelung. Ein derartiger Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher abgeschlossen wird. Die Vorschrift bewirkt zu Gunsten des Käufers/Verbrauchers eine Beweislastumkehr insofern, als zu Gunsten des Käufers in zeitlicher Hinsicht vermutet wird, dass der innerhalb von 6 Monaten aufgetretene Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Kaum eine Regelung aus dem Sachmängelhaftungsrecht ist hinsichtlich ihrer Tragweite bzw. Anwendbarkeit so umstritten wie § 476 BGB.

4.2.1 Anwendbarkeit beim Gebrauchtwagenkauf

Unterschiedliche Ansichten bestanden zunächst zu der Frage, ob die Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers auch für den Gebrauchtwagenkauf gilt. Diese Frage wurde inzwischen aber durch eine Entscheidung des BGH vom 02.06.2004 zu Gunsten der Verbraucher entschieden. Auch wenn der BGH dies in seinem Urteil nicht ausdrücklich festgestellt hat, so lässt sich den Entscheidungsgründen doch entnehmen, dass er von einer Anwendbarkeit der Regelung der Beweislastumkehr auch für den Gebrauchtwagenkauf ausgeht. Gegenteilige Rechtsauffassungen wurden von der Rechtsprechung seither nicht mehr vertreten.

Die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr im Rahmen eines GW-Kaufs wird unterstellt .	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 02.06.2004 (Az. VIII ZR 329/03)
Die Beweislastumkehr gilt auch beim GW-Kauf .	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Köln, Urteil vom 11.11.2003 (Az. 22 U 88/03) • AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02) • AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)

4.2.2 Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache

Insbesondere die Beantwortung der Frage, ob § 476 BGB in Fällen Anwendung findet, in denen die Schadensursache nicht (mehr) eindeutig festgestellt werden kann und mehrere Schadensursachen denkbar sind, bereitet den Gerichten immer wieder Probleme. Der Grund hierfür besteht darin, dass die Vermutungsregelung des § 476 BGB das Vorliegen eines Sachmangels voraussetzt.

Können die als ursächlich in Betracht kommenden Umstände für einen Defekt des Fahrzeugs u.a. auch auf einen Fahr- oder Bedienungsfehler des Fahrers zurückzuführen sein, der vor oder nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer eingetreten sein kann , gilt die Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 18.07.2007 (Az. VIII ZR 259/06)
Beruhet eine von mehreren möglichen Schadensursachen nur auf Verschleiß und nicht auf einer vertragswidrigen Beschaffenheit zur Zeit des Gefahrenübergangs, kann nicht abschließend geklärt werden, <u>ob</u> ein Sachmangel vorliegt. Hierfür trägt der Käufer die Beweislast.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az VIII ZR 43/05)

<p>Bei Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache kommt es darauf an, ob jede der möglichen Ursachen für sich betrachtet eine vertragswidrige Beschaffenheit darstellen würde.</p> <p>Die Vermutung, dass ein Mangel, der sich innerhalb der ersten 6 Monate zeigt, bereits bei Gefahrübergang bestand, gilt nach dem vom OLG Dresden entschiedenen Fall nicht für eine möglicherweise defekte Ölpumpe, wenn der Käufer mit dem Fahrzeug noch eine Fahrstrecke von ca. 4.600 km zurückgelegt hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Dresden, Urteil vom 26.10.2006 (Az. 9 U 732/06) • OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.10.2007 (Az. 3 U 30/07) • OLG Frankfurt/M., Urteil vom 18.07.2007 (Az. 13 U 164/06)
<p>Die Beweislastumkehr gilt <u>nicht</u>, wenn als mögliche Schadensursache ein (nach Übergabe erfolgter) Marderbiss nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LG Kiel, Urteil vom 01.02.2007 (Az. 4 O 198/05)

4.2.3 Ausschluss der Beweislastumkehr wegen der „Art des Mangels“

Seitdem höchstrichterlich geklärt ist, dass die Regelung des § 476 BGB auch im Rahmen eines Gebrauchtwagenkaufs anwendbar ist, haben sich die Gerichte vermehrt mit der Frage auseinandergesetzt, welche sonstigen Umstände dazu führen, dass die Regelung der Beweislastumkehr wegen der „**Art des Mangels**“ nicht anwendbar ist. Die Rechtsansichten hierzu waren teilweise so unterschiedlich, dass selbst innerhalb eines Oberlandesgerichts unterschiedliche Rechtsansichten vertreten wurden. Inzwischen liegen hierzu mehrere Entscheidungen des BGH vor.

<p>Die Regelung des § 476 BGB ist auch bei äußeren Beschädigungen – wie z.B. Blechschäden – nicht generell ausgeschlossen. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Sie ist aber ausgeschlossen, wenn auch der nicht versierte Käufer spätestens bei der Übergabe die äußere Beschädigung hätte erkennen müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 14.09.2005 (Az. VIII ZR 363/04) <p><i>Im Ergebnis wird die Rechtsansicht des 19. Senats des OLG Stuttgart aus seinem Urteil vom 17.11.2004 (Az. 19 U 130/04) bestätigt.</i></p>
<p>Die Vermutung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Mangel typischerweise jederzeit und plötzlich eintreten kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 49/05) <p><i>Der 10. Senat des OLG Stuttgart vertrat in seinem Urteil vom 18.01.2005 (Az. 10 U 179/04) die gegenteilige Ansicht.</i></p> <p><i>Anderer Ansicht war auch der 5. Senat des OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 31.01.2005 (Az. 5 U 153/04) – Der BGH hatte diese Frage in seiner Revisionsentscheidung vom 23.11.2005 (Az. VIII ZR 43/05) aber noch ausdrücklich offen gelassen.</i></p>
<p>Kein genereller Ausschluss der Beweislastumkehr bei nicht erkennbarem Mangel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 11.07.2007 (Az. VIII ZR 110/06)

Bei einem Motorschaden eines 4 Jahre alten GW infolge eines Kolbenfressers , ohne Hinweise auf ein schadensursächliches Fehlverhalten des Käufers (wie z.B. fehlende Schmierstoffe), spricht die Lebenserfahrung dafür, dass der Motorschaden im technischen Zustand des Fahrzeugs selbst angelegt war.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Frankfurt/M., Urteil vom 04.03.2005 (Az. 24 U 198/04)
Die Beweislastumkehr gilt <u>nicht</u> für einen Sachmangel, der auf die fehlende Behebung typischer Verschleißerscheinungen zurückzuführen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Kammergericht Berlin, Urteil vom 16.07.2004 (Az. 25 U 17/04)

4.2.4 Tabellarischer Überblick über die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung nach der BGH-Rechtsprechung

Einen vereinfachten Überblick über die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung des § 476 BGB nach den Vorgaben der BGH-Rechtsprechung gewährt die nachfolgende tabellarische Übersicht.

Anwendbarkeit der in zeitlicher Hinsicht wirkenden Vermutungsregelung des § 476 BGB nach der aktuellen BGH-Rechtsprechung

Frage:

Liegt überhaupt ein Sachmangel vor?

bzw.

Ist ein Sachmangel für die Störung ursächlich?

(Sachmängel sind z.B. Abweichungen von der vereinbarten,
vertraglich vorausgesetzten oder üblichen Beschaffenheit)



Darlegungs- und **Beweislast** für die einen Sachmangel begründenden
Tatsachen liegt gemäß § 363 BGB beim **Käufer**



Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache
geht zu Lasten des Käufers



§ 476 BGB (-)^{①②}

[Keine Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Käufers]

Frage:

Lag der Sachmangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vor?



Voraussetzungen:

Käufer ist ein Verbraucher

Ein Sachmangel ist innerhalb von 6 Monaten
seit Gefahrübergang aufgetreten



Hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes wird (widerlegbar) vermutet, dass
der Sachmangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war



Hierdurch wird eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers bewirkt;
d.h. der **Verkäufer** trägt die **Beweislast** dafür, dass der Sachmangel im
Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorhanden war



Unaufklärbarkeit des Entstehungszeitpunktes des Sachmangels
geht zu Lasten des Verkäufers



§ 476 BGB (+)^{③④⑤}

[Im Falle der Unaufklärbarkeit der Schadensursache ist die
Vermutungsregelung des § 476 BGB auch dann anwendbar, wenn nicht
geklärt werden kann, ob ein als ursächlich in Betracht kommender
Umstand, für den der Verkäufer nicht haften würde, wenn er *nach*
Übergabe eingetreten ist (z.B. ein Fahr- oder Bedienungsfehler des
Fahrers), **vor oder nach Übergabe** aufgetreten ist]

Fehler/Defekt war bei Übergabe bereits vorhanden			Fehler/Defekt tritt erst nach Übergabe in Erscheinung (<i>Problemfall</i> : Tatsächliche Schadensursache ist bei mehreren denkbaren Schadensursachen nicht aufklärbar)		
Fehler/Defekt ist auf die Beschaffenheit des Fahrzeugs zurückzuführen	Fehler/Defekt ist auf außergewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen	Fehler/Defekt ist auf normalen Verschleiß zurückzuführen	Fehler/Defekt ist ausschließlich auf Ursachen in der Beschaffenheit des Fahrzeugs zurückzuführen	Fehler/Defekt ist auf die Beschaffenheit des Fahrzeugs oder <ul style="list-style-type: none"> • normalen Verschleiß • Fahr- oder Bedienungsfehler des Fahrers/Käufers <u>nach</u> Übergabe • von keiner Partei zu vertretende Einwirkungen wie z.B. einen Marderbiss <u>nach</u> Übergabe 	Fehler/Defekt ist auf die Beschaffenheit des Fahrzeugs oder <ul style="list-style-type: none"> • Fahr- oder Bedienungsfehler eines Fahrers • von keiner Partei zu vertretende Einwirkungen wie z.B. einen Marderbiss
↓	↓	↓	↓	zurückzuführen ↓	zurückzuführen, wobei letztere in zeitlicher Hinsicht auch bereits vor Übergabe eingetreten sein könnten ↓
Sachmangel (+)①	Sachmangel (+)①	Sachmangel (-)①	Sachmangel (+)①	Unaufklärbarkeit geht zu Lasten des beweispflichtigen Käufers, da § 476 BGB nicht eingreift ↓	§ 476 BGB (+)④⑤, da das Vorliegen eines Sachmangels allein vom Entstehungszeitpunkt einer der möglichen Schadensursachen abhängig ist
			↓ Hinsichtlich Entstehungszeitpunkt ↓	↓	[Unaufklärbarkeit des Entstehungszeitpunktes geht zu Lasten des nunmehr beweispflichtigen Verkäufers] ↓
			§ 476 BGB (+)	Sachmangel (-)②	Sachmangel (+)④⑤

① (BGH, Urteil vom 02.06.2004, Az. VIII ZR 329/03 - Zahnriemenfall)

② (BGH, Urteil vom 23.11.2005, Az. VIII ZR 43/05 - Turboladerfall)

③ (BGH, Urteil vom 14.09.2005, Az. VIII ZR 363/04 - Karosseriefall)

④ (BGH, Urteil vom 21.12.2005, Az. VIII ZR 49/05 - Katalysatorfall)

⑤ (BGH, Urteil vom 18.07.2007, Az. VIII ZR 259/06 - Zylinderkopfdichtung)

4.2.5 Widerlegbarkeit der Vermutungsregelung

Da es sich bei der Regelung in § 476 BGB um eine **widerlegbare** Vermutung handelt, steht dem Verkäufer grundsätzlich das Recht zu, die Vermutungsregelung durch entsprechende Beweise zu entkräften bzw. zu widerlegen.

Die ordnungsgemäße Durchführung einer großen Inspektion vor Abschluss des Kaufvertrages kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – ein Indiz für die Annahme sein, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorgelegen hat.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Koblenz, Urteil vom 19.04.2007 (Az 5 U 768/06)
Strittig ist, ob eine Erschütterung der Vermutung durch den Verkäufer ausreicht, die ernstliche Zweifel daran begründet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war (so: der 5. Senat des OLG Stuttgart) oder ob er den vollen Beweis des Gegenteils erbringen muss (so: OLG Celle).	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Stuttgart, Urteil vom 31.01.2005 (Az. 5 U 153/04) <i>Der BGH hat sich in seiner Revisionsentscheidung vom 23.11.2005 hierzu nicht geäußert.</i> • OLG Celle, Urteil vom 04.08.2004 (Az. 7 U 30/04) <i>Revision ist zugelassen</i>

Damit der Verkäufer sein Recht zur Entkräftung bzw. Widerlegung der gesetzlichen Vermutung auch ausüben kann, sind an das Verhalten des Käufers gewisse Anforderungen zu stellen.

Vereitelt der Käufer dem Händler die Erbringung des Gegenbeweises vorsätzlich oder fahrlässig (z.B. indem das mangelhafte Fahrzeugteil mangels Aufbewahrung einer späteren Begutachtung entzogen wird), kann sich die Beweislastverteilung für den Händler vorteilhaft verändern.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az VIII ZR 43/05)
Der Käufer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Verkäufer das beanstandete Teil zu Überprüfungszwecken zu überlassen. Der Händler ist verpflichtet, dem Käufer während der Überprüfungszeit kostenlosen Ersatz für das beanstandete Teil zur Verfügung zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04) • LG Braunschweig, Urteil vom 27.12.2004 (Az. 4 S 385/04)
Umkehr der Beweislast für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen zu Gunsten des Käufers wegen Beweisvereitelung seitens des Händlers;	<ul style="list-style-type: none"> • AG Offenbach, Urteil vom 19.03.2007 (Az. 340 C 23/06)

5. Nacherfüllung

5.1 Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung

Nach § 439 BGB kann der Käufer bei Vorliegen eines Sachmangels Nacherfüllung verlangen. Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers kann nach seiner Wahl in Form der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung geltend gemacht werden. Der Verkäufer kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten für den Verkäufer möglich ist.

Der Händler muss den Einwand unverhältnismäßig hoher Kosten einer Ersatzlieferung gegenüber dem Käufer erklären, bevor der Käufer berechtigterweise vom Kaufvertrag zurücktritt . Nach Abgabe der Rücktrittserklärung muss sich der Käufer nicht mehr auf eine Nachbesserung verweisen lassen.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Celle, Urteil vom 28.06.2006 (Az. 7 U 235/05)
Zumutbarkeit der Ersatzlieferung bei einer Tageszulassung : Mehrkosten für eine Ersatzlieferung in Höhe von 4,7 % sind verhältnismäßig;	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Braunschweig, Urteil vom 04.02.2003 (Az. 8 W 83/02)
Unzumutbarkeit der Ersatzlieferung: <ul style="list-style-type: none"> • Gegeben, wenn der Kostenaufwand hierfür 30 % über dem Kostenaufwand für eine Nachbesserung liegt; • <u>Faustformel</u>: In Fällen völliger Mangelbeseitigung liegt die Grenze sogar bei 20 %; 	<ul style="list-style-type: none"> • LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)
Neuwagenkauf: <ul style="list-style-type: none"> • Zur Einrede der Unmöglichkeit der Ersatzlieferung eines Neuwagens; • Zur Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Neuwagen-Ersatzlieferung; 	<ul style="list-style-type: none"> • LG Münster, Urteil vom 07.01.2004 (Az. 2 O 603/02)

Bei einem **Gebrauchtwagenkaufvertrag** wurde bislang zum Teil die Auffassung vertreten, dass eine Ersatzlieferung für einen mangelbehafteten Gebrauchtwagen generell ausscheiden würde, weil Gebrauchtwagen Unikate und damit „unvertretbare“ Sachen seien. Dieser Rechtsansicht, die keine Ausnahmen zuließ, hat der BGH in der Zwischenzeit eine Absage erteilt. Als Grundsatz lässt sich festhalten, dass eine Ersatzlieferung zwar in der Regel im Rahmen eines Gebrauchtwagenkaufs ausscheidet, etwas anderes aber dann gilt, wenn im Einzelfall der Wille der Vertragsparteien für eine gewollte Austauschbarkeit des Fahrzeugs spricht.

<p>Eine Ersatzlieferung in Form eines funktionell und vertragsmäßig gleichwertigen GW ist <u>nicht</u> schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich beim GW-Kauf um einen sog. Stückkauf handelt. Allerdings ist eine Ersatzlieferung nicht in jedem Fall möglich. Ob sie möglich ist, richtet sich nach dem Willen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss. Im Einzelfall ist nach Anhaltspunkten für eine gewollte Austauschbarkeit zu suchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaufentscheidung nur aufgrund objektiver Anforderungen an den GW spricht für eine Austauschbarkeit; • Konkrete Fahrzeugbesichtigung spricht gegen eine Austauschbarkeit; 	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05)
---	---

5.2 Nacherfüllungsfrist

Wird ein Nacherfüllungsanspruch geltend gemacht, muss der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, es sei denn, einer der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände greift ein, wonach eine Fristsetzung entbehrlich ist.

<p>Der Käufer muss dem Verkäufer auch dann Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, wenn er nicht weiß, ob ein aufgetretener Defekt einen Sachmangel begründet. Dies gilt auch dann, wenn die Beseitigung des Mangels nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, da diese Einrede nur dem Verkäufer zusteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 49/05)
<p>Erklärt sich der Käufer mit einer weiteren Ursachenforschung einverstanden, muss er dem Händler selbst dann eine Chance zur Nachbesserung einräumen, wenn bereits zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Rostock, Urteil vom 20.02.2006 (Az. 3 U 124/05)
<p><u>Leasing</u>: Nicht der Leasingnehmer, sondern das Leasingunternehmen, muss als Käufer des Fahrzeugs versteckte Mängel gegenüber dem Verkäufer rügen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2006 (Az. 2 U 197/05)
<p>Der Händler kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sich der Käufer nicht zuerst an ihn gewandt hat, sondern an eine andere Werkstatt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AG Aachen, Urteil vom 10.12.2003 (Az. 14 C 161/03)

5.3 Erfüllungsort der Nacherfüllung

Eine ausdrückliche Regelung darüber, an welchem Ort der Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung zu erfüllen ist, fehlt im Rahmen der Sachmängelhaftungsvorschriften. Daher ist auf die Bestimmung des § 269 BGB zurückzugreifen, wenn die Parteien weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Vereinbarung über den Erfüllungsort im Mangelfall getroffen haben. Erfüllungsort wäre danach der Firmensitz des Händlers, vorausgesetzt der Erfüllungsort lässt sich nicht aus den Umständen, insbesondere der

Natur des Schuldverhältnisses, entnehmen. Hierzu werden in der deutschen Rechtsprechung allerdings noch unterschiedliche Rechtsansichten vertreten, auch von verschiedenen Senaten desselben Gerichts. Eine Entscheidung des BGH zu dieser Rechtsfrage steht bislang noch aus.

Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Firmensitz des Händlers .	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Köln, Beschluss vom 14.02.2006 (Az. 20 U 188/05) • OLG München, Urteil vom 20.06.2007 (Az. 20 U 2204/07)
Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der sog. „ Belegenheitsort “ des Fahrzeugs, also der Ort, von dem aus das Fahrzeug bestimmungsgemäß benutzt wird. Dies ist im Zweifel der Wohnsitz des Käufers.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG München, Urteil vom 12.10.2005 (Az. 15 U 2190/05)

5.4 Nutzungsausfallentschädigung

Die bloße Lieferung eines mangelhaften Fahrzeugs begründet grundsätzlich keinen Anspruch des Käufers auf Nutzungsausfallentschädigung (= Schadensersatzanspruch) für die Zeit der Nachbesserung. Daher steht dem Käufer ein Anspruch auf Nutzungsausfall in der Regel auch nur unter dem Gesichtspunkt der Geltendmachung eines Verzugschadens zu, wenn er den Verkäufer zuvor durch Mahnung in Verzug gesetzt hat, wobei sich der Anspruch auf den Zeitraum des Verzugs beschränkt. Mit der Frage, ob es von dieser Regel Ausnahmen gibt, haben sich bislang erst wenige Gerichte befasst.

Zu den Voraussetzungen für einen Ersatz des Nutzungsausfallschadens des Käufers nach Eintritt des Fahrzeugdefekts;	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.02.2004 (Az. 4 U 163/00)
Keine Nutzungsausfallentschädigung wegen verzögerter Nacherfüllung, wenn der Käufer seinen Nutzungswillen weder darlegt noch - im Bestreitensfalle - beweist;	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Hamm, Urteil vom 23.02.2006 (Az. 28 U 164/05)
Es besteht kein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten, wenn der Verkäufer den Sachmangel nicht zu vertreten hat und die Nachbesserung nicht verzögert wird.	<ul style="list-style-type: none"> • LG Aachen, Urteil vom 11.04.2003 (Az. 5 S 40/03)
Für die Dauer der Nachbesserung kann dem Käufer <u>ausnahmsweise</u> auch ohne Mahnung und Verzug des Verkäufers ein Anspruch auf Nutzungsausfall zustehen, wenn der Händler den Sachmangel vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. (<u>Fall</u> : Entgegen den Angaben im Serviceheft war der alte Zahnriemen nicht gewechselt worden, so dass er riss und einen Motorschaden verursachte.)	<ul style="list-style-type: none"> • LG Krefeld, Urteil vom 24.09.2007 (Az. 1 S 21/07)

5.5 Beschädigung des Fahrzeugs während der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten

Wird ein Fahrzeug während der ansonsten erfolgreichen Durchführung von Nachbesserungsarbeiten beschädigt, stellt sich die Frage, ob dem Käufer auch insofern

Sachmängelhaftungsansprüche zustehen und er die spätere Beschädigung z.B. zum Anlass nehmen darf, vom Kaufvertrag zurückzutreten, oder ob – bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen – lediglich eine deliktsrechtliche Haftung des Kfz-Betriebes eingreift.

Dem Käufer steht weder ein Rücktrittsrecht zu noch sonstige Sachmängelhaftungsansprüche , weil der Sachmangel tatsächlich behoben worden und die Nacherfüllung damit nicht fehlgeschlagen ist.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.07.2007 (Az. 1 U 467/06)
---	---

5.6 Selbstvornahme der Nacherfüllung

Beseitigt der Käufer einen Mangel an dem Fahrzeug eigenmächtig selbst oder erfolgt eine Nachbesserung durch eine fremde Werkstatt, stellt sich die Frage, in welchen Fällen er gegen den Verkäufer einen Kostenerstattungsanspruch geltend machen kann.

Dem Verkäufer muss Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben worden sein. Ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Verkäufer setzt daher eine Fristsetzung des Käufers zur Mangelbeseitigung durch den Verkäufer voraus, es sei denn, einer der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände greift ein.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 23.02.2005 (Az VIII ZR 100/04) • LG Gießen, Urteil vom 10.03.2004 (Az. 7 S 453/03) • AG Geislingen, Urteil vom 23.09.2003 (Az. 3 C 600/03) • AG Kempen, Urteil vom 18.08.2003 (Az. 11 C 225/02) • AG Daun, Urteil vom 15.01.2003 (Az. 3 C 664/02) • AG Hamburg-Barmbeck, Urteil vom 18.12.2003 (Az. 811 A C 466/03)
Der Verkäufer muss sich die zur Mangelbeseitigung durchgeführten erfolglosen Garantierarbeiten anderer Vertragswerkstätten nicht zurechnen lassen.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.03.2006 (Az. 19 U 156/05)

In anderen Fällen stellt sich die Frage, ob allein schon der Einkauf eines neuen, mangelfreien Ersatzteils durch den Käufer eine Selbstvornahme darstellt, die im Falle der Missachtung einer vorheriger Nachfristsetzung den Verkäufer von der Erbringung von Nacherfüllungsmaßnahmen freistellt.

Allein der Kauf eines neuen Ersatzteils durch den Käufer begründet noch keine Unmöglichkeit der Nacherfüllung durch den Verkäufer. Der Mangel an dem defekten Teil wird hierdurch nicht beseitigt und die Möglichkeiten des Verkäufers zur Überprüfung des mangelbehafteten Teils etc. werden nicht eingeschränkt.	<ul style="list-style-type: none"> • BVerfG, Beschluss vom 29.06.2006 (Az. 1 BvR 2389/04) <p>- unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des VIII. und X. Zivilsenats des BGH -</p>
---	--

6. Rücktritt

Ist eine Nacherfüllung wegen Erfolglosigkeit, Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit unterblieben, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, sofern er dem Verkäufer zuvor eine angemessene Frist zur mangelfreien Erfüllung des Kaufvertrages eingeräumt hatte oder eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ausnahmsweise entbehrlich war.

Ein Rücktrittsrecht scheidet nicht daran, dass der Käufer es versäumt hat, die vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle einzuhalten, wenn die Nichteinhaltung der Inspektionsintervalle keinen Einfluss auf die Mangelentstehung hat, eine frühzeitige Entdeckung des Mangels hierdurch nicht verhindert wird oder Abhilfemaßnahmen deshalb nicht unterbleiben.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 24.03.2006 (Az. V ZR 173/05) • OLG Hamm, Urteil vom 08.09.2005 (Az. 28 U 60/05) • OLG Koblenz, Urteil vom 08.03.2007 (Az. 5 U 1518/06)
Zu den Voraussetzungen des Rücktrittsrechts;	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.07.2003 (Az. 3 U 4/03)

Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch grundsätzlich nicht bei lediglich **unerheblichen Pflichtverletzungen** des Verkäufers, worunter letztlich unerhebliche Mängel zu verstehen sind, sofern der Mangel an dem Fahrzeug denn lokalisierbar ist. In diesem Falle besteht ggf. ein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung des Kaufpreises.

Eine den Rücktritt ausschließende unerhebliche Pflichtverletzung scheidet bei arglistiger Täuschung über den Mangel aus.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 24.03.2006 (Az. V ZR 173/05)
Die Tatsachen, die eine „Unerheblichkeit“ begründen, muss der Verkäufer darlegen und beweisen .	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Köln, Urteil vom 12.12.2006 (Az. 3 U 70/06)
Ein Ansatz für eine Beurteilung der Erheblichkeitsfrage ist die Testfrage , ob ein durchschnittlicher Käufer das Fahrzeug in Kenntnis des Mangels zu einem niedrigeren Preis erworben oder von einem Kauf Abstand genommen hätte?	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
Ein gegenüber den Herstellerangaben erhöhter Kraftstoffverbrauch von weniger als 10 % stellt keine erhebliche Pflichtverletzung dar.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Beschluss vom 08.05.2007 (Az. VIII ZR 19/05) • OLG Naumburg, Urteil vom 28.02.2007 (Az. 5 U 99/06)
Ein Kraftstoffmehrverbrauch von 3,03 % stellt keine erhebliche Pflichtverletzung dar.	<ul style="list-style-type: none"> • LG Ravensburg, Urteil vom 06.03.2007 (Az. 2 O 297/06)
Ein GW-Käufer ist nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn ausschließlich reparable technische Mängel und/oder geringfügige optische Defizite vorliegen und der gesamte Nachbesserungsaufwand nicht wenigstens 10 % des Kaufpreises erreicht.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Bamberg, Urteil vom 10.04.2006 (Az. 4 U 295/05)
Die Unerheblichkeitsgrenze ist bereits bei einem Nachbesserungsaufwand von 5 % des Kaufpreises überschritten.	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Köln, Urteil vom 12.12.2006 (Az. 3 U 70/06) <p><i>Revision ist zugelassen</i></p>

Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist bei Reparaturen in Höhe von 4,5 % des Kaufpreises ausgeschlossen.	• LG Kiel, Urteil vom 03.11.2004 (Az 12 O 90/04)
Bei lediglich unerheblichen Pflichtverletzungen ist die Ausübung des Rücktrittsrechts ausgeschlossen. Von einer Unerheblichkeit ist jedenfalls bei einem Reparaturaufwand von weniger als 3 % des Kaufpreises für die Mängelbeseitigung auszugehen.	• OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.02.2004 (Az. I-3 W 21/04)
Bei Mängeln, die auf Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit beruhen, kommt es darauf an, ob und in welchem Maße die Verwendung des Fahrzeugs gestört ist und/oder sein Wert gemindert wird. Jede schematische Beurteilung nach Prozentsätzen - des an sich geeigneten Kriteriums „Reparaturaufwand“ - verbietet sich. <i>(Fall: Feuchtigkeit im Innenraum eines Geländefahrzeugs)</i>	• OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.04.2007 (Az. I-1 U 252/06)
Ein Rücktrittsrecht ist wegen widersprüchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB ausgeschlossen, wenn der Käufer bei der späteren Fahrzeugübergabe Kenntnis von einem Mangel erlangt, das Fahrzeug aber ohne Vorbehalte annimmt.	• OLG Celle, Urteil vom 04.08.2004 (Az. 7 U 18/04)
Auch bei schwer feststellbaren Mängeln besteht für den Käufer nach zwei fehlgeschlagenen Reparaturversuchen ein Rücktrittsrecht.	• OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.06.2004 (Az. 12 U 119/04)
Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist bei „unerheblichen Mängeln“ auch dann ausgeschlossen, wenn sich der Mangel <u>nicht</u> beheben oder beseitigen lässt, so z.B. bei minimalen optischen Beeinträchtigungen , die keine weiteren Folgen für die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs haben. Insofern bestehen ggf. Schadensersatz- oder Minderungsansprüche.	• OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2005 (Az. I-3 U 12/04)
Auch bei Zulassungsmängeln , die nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen, besteht ein Rücktrittsrecht.	• OLG Bamberg, Urteil vom 02.03.2005 (Az. 3 U 129/04)
GW-Kauf: Eine Abweichung vom vereinbarten Modelljahr stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar, die mangels Behebbarkeit zum sofortigen Rücktritt berechtigt.	• OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)
Ein Rücktrittsrecht scheidet bei einer von einer Vereinbarung abweichenden Schadstoffklasse in der Regel aus, da ein Vergleich der steuerlichen Nachteile im Verhältnis zum Kaufpreis regelmäßig unter 5 % liegen dürfte. In Betracht kommt dann ggf. eine Kaufpreisminderung.	• OLG Brandenburg, Urteil vom 14.02.2007 (Az. 13 U 92/06) <i>(andere Ansicht: LG Münster, Urteil vom 06.12.2006 (Az. 8 O 320/06), nicht rechtskräftig)</i>

Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn das Kfz entgegen der Prospektangaben des Herstellers nur mit einem teureren als dem angegebenen Kraftstoff betankt werden kann.	• OLG München, Urteil vom 15.09.2004 (Az. 18 U 2176/04)
Ob ein Mangel erheblich oder unerheblich ist, richtet sich nach der Verkehrsanschauung und den Umständen des Einzelfalls. Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn das Kfz trotz Vereinbarung nicht mit Normalbenzin betankt werden kann.	• LG Schweinfurt, Urteil vom 11.01.2006 (Az. 42 O 365/05)
Eine konstruktiv bedingte Formunbeständigkeit der Pkw-Innenverkleidung stellt einen erheblichen Mangel dar.	• OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167-)
Der unterlassene Einbau vereinbarter Sonderausstattung und das fehlende Tieferlegen eines Fahrzeugs stellen qualitative Minderleistungen (= Sachmängel) dar, die zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigen. Der Rücktritt ist nicht wegen bloßer Teilleistung nach § 323 Absatz 5 BGB ausgeschlossen.	• OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)
Wassertropfen an den Innenscheiben eines Cabrios beim Durchfahren einer Waschstrasse stellen keinen erheblichen Mangel dar.	• OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
Nur vereinzelte Störungen unterschiedlicher Intensität beim Radioempfang stellen keinen zum Rücktritt berechtigenden erheblichen Mangel dar.	• LG Düsseldorf, Urteil vom 22.09.2005 (Az. 1 O 778/04)
Verfrühtes Aufleuchten der Tankleuchte ist ein nur unerheblicher Mangel.	• LG Duisburg, Urteil vom 02.10.2006 (Az. 4 O 313/05)
Ein unmittelbares Rücktrittsrecht (d.h. ohne vorherige Fristsetzung) ist bei falschen Angaben zur Laufleistung gegeben.	• AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02)

Einer Fristsetzung bedarf es dann nicht, wenn die **Nachbesserung fehlgeschlagen** ist. Dabei gilt eine Nachbesserung gemäß § 440 BGB nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen ergibt sich etwas anderes.

Ein Rücktrittsrecht ohne Nachfristsetzung besteht auch nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen dann nicht, wenn der Käufer einer weiteren Ursachenforschung zugestimmt hat.	• OLG Rostock, Urteil vom 20.02.2006 (Az. 3 U 124/05)
Durch die kostenlose Überlassung eines Ersatzfahrzeugs ist es dem Käufer je nach den Umständen des Einzelfalls u.U. zuzumuten, mehr als zwei Nachbesserungsversuche zu akzeptieren.	• OLG Bamberg, Urteil vom 10.04.2006 (Az. 4 U 295/05)

7. Minderung

Statt vom Kaufvertrag zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis aber auch mindern und zwar um den Betrag, der der Wertminderung entspricht.

Die frühere Verwendung eines Fahrzeugs als Mietwagen stellt generell einen wert-reduzierenden Faktor dar. Der handels-übliche Abzug beträgt 10 %. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Fahrzeug zugleich um einen Unfallwagen handelt.	<ul style="list-style-type: none"> • AG Bergheim, Urteil vom 14.01.2005 (Az. 28 C 260/03)
--	--

8. Schadensersatzansprüche

Nach wie vor können dem Käufer neben den sonstigen Sachmängelhaftungsansprüchen auch Schadensersatzansprüche zustehen. In der Regel setzen diese jedoch ein schuldhaftes Verhalten des Verkäufers voraus (Ausnahme: Garantieerklärung des Verkäufers).

Haftung aus § 823 BGB für einen erheblichen Motorschaden infolge nicht fachge-rechter Durchführung von Inspektions-arbeiten (<i>hier</i> : Versäumung der Erneuerung der Umlenkrolle);	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Hamm, Urteil vom 08.07.2003 (Az. 21 U 24/03)
Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die Kosten für eine frühzeitige Hinzuziehung eines Rechtsanwalts .	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.05.2005 (Az. I-1 W 17/05)
Bei einer Ersatzteillieferung , die letztlich 2 Jahre dauert, besteht gegen den Hersteller ein Schadensersatzanspruch nach § 242 BGB.	<ul style="list-style-type: none"> • AG Rüsselsheim, Urteil vom 30.01.2004 (Az. 3 C 769/03)

Unter welchen Voraussetzungen der Käufer Ersatz des **Nutzungsausfallschadens** für die Dauer der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten an seinem mangelbehafteten Fahrzeug verlangen kann, wird unter **Punkt 5.4** behandelt.

9. Aufwendungsersatzanspruch

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Kaufvertrag kann der Käufer anstelle eines Schadensersatzanspruchs auch Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt des Fahrzeugs gemacht hat. Neben den Voraussetzungen, die hierfür vorliegen müssen, gilt es z.B. zu klären, welche aufgewendeten Kosten der Käufer ersetzt verlangen darf.

Der Aufwendungsersatzanspruch umfasst neben den Überführungs- und Zulas-sungskosten auch die Anschaffungs-kosten für Zubehör . Der Käufer muss sich jedoch die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 20.07.2005 (Az. VIII ZR 275/04) • OLG Stuttgart, Urteil vom 25.08.2004 (Az. 3 U 78/04)
--	---

10. Sachmängelhaftungsansprüche bei der Vermittlung von Neuwagen-geschäften

Immer häufiger werden Neuwagen auch im Wege der Vermittlung erworben. Ein Kunde erteilt in diesem Falle beispielsweise einem freien Händler oder einem Servicebetrieb den Auftrag, in seinem Namen einen näher bezeichneten Neuwagen einer bestimmten Marke zu erwerben. Hierzu wird dem Vermittler eine entsprechende Vollmacht erteilt. Der eigentliche Kaufvertrag kommt dann aber zwischen dem Kunden und dem ausliefernden Händler als Verkäufer des Fahrzeugs zustande. Treten nunmehr an dem Fahrzeug Mängel auf, stellt sich die Frage, gegen wen sich die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers richten.

Der Vermittler haftet nicht für Sachmängel. Rücktritts- und Minderungsrechte können nur gegenüber dem tatsächlichen Verkäufer geltend gemacht werden.	• OLG Frankfurt/M., Urteil vom 28.01.2005 (Az. 25 U 210/03)
--	---

Wird das Fahrzeug außerhalb Deutschlands erworben, richten sich die Ansprüche des Käufers zudem nach dem Zivilrecht des jeweiligen Landes, in dem der Verkäufer seinen Unternehmenssitz hat.

11. Rückabwicklung: Nutzungsvergütung / Gebrauchsvorteile

11.1 Berechnung der Nutzungsvergütung

Für die Berechnung der Nutzungsvergütung wird von den Gerichten regelmäßig auf folgende Faustformel zurückgegriffen:

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \frac{\text{Bruttoverkaufspreis} \times \text{gefahrne km}}{\text{erwartete Gesamtfahrleistung}}$$

Bei einer erwarteten Gesamtfahrleistung von 150.000 km entstehen somit Gebrauchsvorteile in Höhe von 0,67 % des Kaufpreises pro 1.000 km.

Von dieser Faustformel sind die Gerichte in den vergangenen Jahren regelmäßig ausgegangen und sie wird der Berechnung auch heute noch vielfach zugrunde gelegt. Angesichts der sich wandelnden Technik und der damit verbundenen Verbesserung der Fahrzeugqualität weichen jedoch immer mehr Gerichte von dieser Formel ab und veranschlagen im Einzelfall je nach Fahrzeugtyp eine höhere zu erwartende Gesamtfahrleistung, was sich auf die Höhe der Nutzungsentschädigung aus Sicht des Kfz-Händlers nachteilig auswirkt.

Abweichungen von der 0,67 %-Pauschale	
erwartete Gesamtfahrleistung von 200.000 km = 0,5 % pro gefahrene 1.000 km <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge der gehobenen Mittelklasse • Audi A 8 Quattro, 4,2 l 	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az 1 U 567/04-167) • OLG Koblenz, Urteil vom 04.12.1998 (Az. 10 U 1393/97)
erwartete Gesamtfahrleistung von 250.000 km = 0,4 % pro gefahrene 1.000 km <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtfahrleistungen von mehr als 200.000 km kommen allenfalls bei folgenden Modellklassen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dieselfahrzeuge mit besonders langlebigen Motoren; ○ Fahrzeuge mit 6 Zylinder-Motoren und besonders hohen Hubräumen, die sich in der Praxis als besonders langlebig erwiesen haben; • Audi A 6 Quattro TDI Automatik, 2,5 l • Volvo V 70 2,4 T • BMW 530 dA touring • VW Golf Turbo Diesel • BMW 525 d • Audi TT 	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az 1 U 567/04-167) • OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.03.2003 (Az. 14 U 154/01) • OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04) • LG Dortmund, Urteil vom 08.12.2000 (Az. 8 O 404/00) • LG Münster, Urteil vom 06.10.1993 (Az. 10 O 232/93) • LG Aschaffenburg, Urteil vom 30.05.2006 (Az. 1 O 337/05) • AG Kamen, Urteil vom 27.04.2005 (Az. 9 C 7/05)
erwartete Gesamtfahrleistung von 300.000 km = 0,33 % pro gefahrene 1.000 km <ul style="list-style-type: none"> • Mercedes 560 SEC 	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Hamm, Urteil vom 17.12.1996 (Az. 27 U 152/96)
bei einem Neuwagen: 0,15 €/km (Honda Civic 1,4 i LS)	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)
Zur Berechnung der Gebrauchsvorteile bei Fahrzeugen mit Tachomanipulation	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Koblenz, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 5 U 1385/03)

11.2 Nutzungsvergütung im Falle einer Ersatzlieferung

Wird dem Käufer eines mangelbehafteten Neufahrzeugs im Austausch mit diesem ein neues Ersatzfahrzeug geliefert (= Ersatzlieferung) stellt sich die Frage, ob der Käufer verpflichtet ist, dem Händler eine Nutzungsentschädigung für die Nutzung des zurückgegebenen Fahrzeugs zu zahlen. Für einen derartigen Anspruch hat sich die herrschende Meinung in der Rechtsliteratur ausgesprochen. Sie stößt in der Rechtsprechung aber anscheinend auf Ablehnung.

<p>Nach deutschem Recht würde dem Händler ein Anspruch auf Ersatz der Gebrauchsvorteile zustehen. Allerdings hegt der BGH Zweifel daran, ob dieser Anspruch mit der europäischen Verbrauchsgüterrichtlinie in Einklang steht und hat daher den EuGH um eine diesbezügliche Vorabentscheidung er-sucht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Beschluss vom 16.08.2006 (Az. VIII ZR 200/05) <p><i>Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH</i></p>
<p>Dem Händler steht kein Anspruch gegen den Käufer auf Nutzungsentschädigung für die Nutzung des mangelbehafteten Neufahrzeugs im Falle einer Ersatzlieferung zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG Nürnberg, Urteil vom 23.08.2005 (Az. 3 U 991/05) <p><i>Revision beim BGH eingelegt (s.o.)</i></p>

12. Verjährung

Die Sachmängelhaftungsansprüche eines **Verbrauchers** verjähren regelmäßig in 2 Jahren. Bei *gebrauchten* Waren darf die Verjährungsfrist (z.B. im Wege der Verwendung entsprechender AGB) auf 1 Jahr reduziert werden.

Ist der Käufer ein **Unternehmer** darf die Sachmängelhaftungsfrist für *neue* Waren vertraglich auf 1 Jahr verkürzt werden. Bei *gebrauchten* Waren darf sie ggf. sogar ausgeschlossen werden.

Hat der Verkäufer hingegen einen **Mangel arglistig verschwiegen**, verjähren die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers (Verbraucher oder Unternehmer) erst nach Ablauf von 3 Jahren, auch wenn im Einzelfall eine Verkürzung oder ein Ausschluss der Verjährung vereinbart worden ist. Auf eine Verkürzung oder einen Ausschluss der Verjährungsfrist kann sich der verkaufende Händler dann nicht mehr berufen.

<p>Zusicherungen eines Verkäufers zur Unfallfreiheit eines GW, die ohne tatsächliche Grundlagen „ins Blaue hinein“ erfolgen, stellen eine eigene arglistige Täuschung des Verkäufers dar, wenn der Verkäufer gegenüber dem Käufer die Begrenztheit seines Kenntnisstandes nicht deutlich macht und bei dem Käufer der Eindruck entsteht, die Zusicherung erfolge aufgrund verlässlicher Kenntnis.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05)
<p>Weist der Lack eines 10 Jahre alten GW Flecken auf, die nicht altersbedingt und im nassen Zustand nur schwer erkennbar sind, so handelt der Verkäufer arglistig, wenn er den Käufer, der das Fahrzeug nur in nassem Zustand gesehen hat, hierüber nicht aufklärt und wenn er nicht beweisen kann, dass der Mangel dem Käufer grob fahrlässig unbekannt geblieben ist. Das gilt auch dann, wenn sich die Flecken durch eine Politur beseitigen lassen (= Nachbesserungsmaßnahme).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • OLG München, Urteil vom 21.03.2006 (Az. 18 U 1936/05)

Unklar war des Weiteren zunächst, welche Auswirkungen die Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) auf den Lauf der Verjährungsfrist haben.

<p>Im Falle einer mangelhaften Nachbesserung (Reparatur oder Austausch defekter Teile) wird die Verjährungsfrist für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt, es sei denn es liegt ein Anerkenntnis im juristischen Sinne vor. Bei einer Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 05.10.2005 (Az. VIII ZR 16/05)
<p>In der Vornahme nicht nur unerheblicher Nachbesserungsarbeiten kann ein Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht des Käufers liegen, wenn der Verkäufer aus Sicht des Käufers nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung des Streits gehandelt hat, sondern im Bewusstsein zur Nachbesserung verpflichtet zu sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LG Koblenz, Urteil vom 10.10.2006 (Az. 6 S 132/06)

Klarheit besteht inzwischen auch zu der umstrittenen Frage, ob ein fristgemäß erklärter Rücktritt vom Kaufvertrag auch noch nach Ablauf der o.g. Fristen gerichtlich durchgesetzt werden kann.

<p>Es reicht aus, wenn ein innerhalb der Verjährungsfrist erklärter Rücktritt erst nach Ablauf dieser Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Da es sich bei dem Rücktrittsrecht um ein sog. Gestaltungsrecht handelt, kommt es für die fristgemäße Geltendmachung auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung an. Einer späteren gerichtlichen Geltendmachung kann die Einrede der Verjährung nicht entgegengehalten werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05) • OLG Koblenz, Urteil vom 09.02.2006 (Az. 1452/05)
--	---

13. Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen

Anlässlich der Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2002 sind auch die Klauseln der unter anderem vom ZDK unverbindlich empfohlenen Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (GWVB) an die gesetzlichen Neuregelungen angepasst worden. Dennoch mussten sich die Gerichte in einzelnen Verfahren auch mit der Wirksamkeit einzelner Klauseln der GWVB auseinandersetzen.

<p>Eine Klausel, durch die die Verjährungsfrist auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß verkürzt wird, ist dennoch unwirksam, wenn die Schadensersatzansprüche nicht von der Verjährungsverkürzung ausgenommen werden. Dies gilt auch für die in Abschnitt IV GWVB (Stand 2006) enthaltene Regelung. <i>(Hinweis: Die Klausel wird entsprechend den Vorgaben des BGH angepasst.)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 15.11.2006 (Az. VIII ZR 3/06)
<p>Der Schadensersatzanspruch des Verkäufers in Höhe von 10 % des Kaufpreises bei Nichtabnahme des GW durch den Käufer gemäß Ziffer IV Absatz 2 Satz 1 GWVB ist rechtmäßig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 10.01.2003 (Az. 7 C 303/02)

Bonn, 22.01.2008
 gez. Marion Nikolic